



## Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug

Merkblatt zur  
EU-Richtlinie 2009/48/EG





## Sicherheit von Spielzeug

Sie stellen Spielzeug her, handeln mit diesen Produkten oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die gesetzlichen Regelungen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen!

### Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Gesetzliche Grundlage für einheitliche Anforderungen an Spielzeug ist die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug. Veröffentlicht wurde die Richtlinie im Amtsblatt der EG Nr. L 170/1 vom 30.06.2009. Sie ersetzt mit Wirkung vom 20. Juli 2011 die bis dahin gültige Richtlinie 88/378/EWG mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 (Spielzeugdefinition) und Anhang II Teil 3 (Chemische Eigenschaften). Artikel 2 Absatz 1 und Anhang II Teil 3 der Richtlinie 88/378/EG werden mit Wirkung vom 20. Juli 2013 aufgehoben.

### in Deutschland

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG erfolgte in Deutschland im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV) vom 07.07.2011, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr.35 vom 14.07.2011, S.1350-1357, und trat am 20. Juli 2011 in Kraft.

Daneben gilt weiterhin das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB. Gegebenenfalls sind auch andere EU-Richtlinien, wie z.B. über Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG, Elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EWG oder elektrische Betriebsmittel 2006/95/EG zu beachten (siehe entsprechende Merkblätter).

### Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie gilt für jede Bereitstellung auf dem Markt, das heißt, für jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung sowie für das Inverkehrbringen von Spielzeug in der Europäischen Gemeinschaft, den EFTA-Ländern (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) sowie einigen Drittstaaten, die ebenfalls die EU-Gesetzgebung anwenden.

Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitgliedstaat der EU behindert werden, wenn die Produkte die CE-Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass sie den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen und einer Konformitätsbewertung unterzogen wurden. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

### Was ist Spielzeug

In den Anwendungsbereich der "Spielzeug-Richtlinie" fallen alle Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – zum Spielen für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren bestimmt sind.

Anhang I der Richtlinie listet Produkte, die nicht als Spielzeug im Sinne der Richtlinie gelten. Neben Erzeugnissen wie z. B. Sportgeräte, Modeschmuck für Kinder oder Schnuller sind nun neu ausgenommen dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten, Nachbildungen von historischem Spielzeug und Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können.

### Wer ist davon betroffen?

Betroffen von den Anforderungen der Spielzeugrichtlinie sind der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Importeur oder der Händler. Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen aller Personen in der Lieferkette. Neben den Anforderungen zur Produktgestaltung sind auch die Organi-

sationspflichten aller Wirtschaftsakteure geregelt wie z.B. das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen einschließlich eines Produktrückrufes.

### Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?

Kernstück der EU-Richtlinie sind die „besonderen Sicherheitsanforderungen“, die verhindern sollen, dass bei einer „bestimmungsgemäßen“ oder vorherzusehenden Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten gefährdet wird. Die Hersteller müssen also auch den vorhersehbaren Missbrauch berücksichtigen.

Im Anhang II der Richtlinie sind diese Anforderungen an Spielzeuge festgelegt. Sie betreffen

- allgemeine Grundsätze,
- physikalische und mechanische Eigenschaften,
- Entflammbarkeit / Entzündbarkeit,
- chemische Merkmale,
- elektrische Eigenschaften,
- Hygiene und
- Radioaktivität.

Diese besonderen Sicherheitsanforderungen werden in den harmonisierten Europäischen Normen, die mit Bezug zur Richtlinie veröffentlicht werden, durch einschlägige Sicherheitsanforderungen weiter präzisiert.

### Aktueller Hinweis:

Die Verwendung von phthalathaltigem Weich-PVC im Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren, welches bestimmungsgemäß in den Mund genommen wird, ist verboten (siehe REACH Verordnung EG 1907/2006, Anhang 17).

### Sicherheitsbeurteilung durch den Hersteller

Artikel 18 der Spielzeugrichtlinie sieht für die Hersteller ausdrücklich die Verpflichtung zur Durchführung einer Sicherheitsbewertung vor. Die Sicherheitsbewertung umfasst eine Analyse der Gefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können (z. B. die chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren), sowie die Bewertung einer möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren. Die Sicherheitsbewertung wird häufig durchgeführt, bevor das Spielzeug zur Konformitätsbewertung vorgelegt wird, sie kann aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden; in jedem Fall muss sie aber vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs durchgeführt worden sein. In diesem Rahmen können die Hersteller insbesondere eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von verbotenen Stoffen bzw. von Stoffen mit beschränkter Verwendung durchführen. Eine veröffentlichte Leitlinie zu den Technischen Unterlagen gibt detaillierte Anweisungen zu den einzelnen durchzuführenden Schritten. Die Leitlinie ist abzurufen unter:

[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/guidance/index_en.htm)

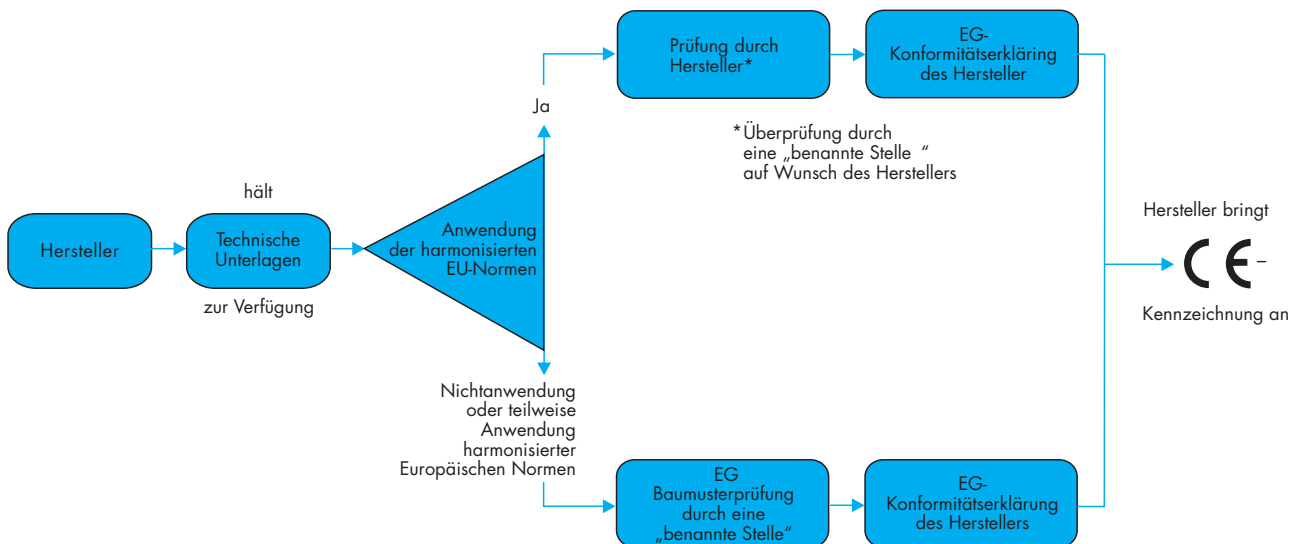
### Welche Normen können angewendet werden?

Von der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie wird dann ausgegangen, wenn das Produkt den einschlägigen „harmonisierten“ EU-Normen entspricht (Konformitätsvermutung). Diese harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Union unter

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/toys/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/toys/index_en.htm)

veröffentlicht.

Die im Rahmen der alten Spielzeug Richtlinie veröffentlichten harmonisierten Normen werden überarbeitet und schrittweise ergänzt.



## Unterlagen, Technische Dokumentation

Die technischen Unterlagen, die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter in der EU erstellen und zu Kontrollzwecken zur Verfügung halten muss, müssen nach Artikel 21 und Anhang V der Richtlinie mindestens folgende Teile beinhalten:

- ausführliche Beschreibung der Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter verwendeter chemischer Stoffe (erhältlich beim Lieferanten);
- gemäß Artikel 18 durchgeführte Sicherheitsbeurteilung(en);
- Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- Kopie der EG-Konformitätserklärung;
- Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte;
- Kopie der Unterlagen, die der Hersteller einer gegebenenfalls beteiligten notifizierte Stelle übermittelt hat;
- Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Artikel 19 Absatz 2 durchlaufen hat;
- Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet, sowie eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller der notifizierte Stelle übermittelt hat, falls der Hersteller gemäß Artikel 19 Absatz 3 das Spielzeug dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung unterzogen und das Verfahren der Konformität mit der Bauart durchlaufen hat.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der EU niedergelassen, gilt für den Importeur bzw. den Inverkehrbringer die Verpflichtung, die technischen Unterlagen verfügbar zu machen.

Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein (es können auf berechtigtes Verlangen der Marktüberwachungsbehörden Übersetzungen in der Landessprache verlangt werden) und für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs bereitgehalten werden. Bei Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden müssen die Technischen Unterlagen in der Regel innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden.

## EG-Konformitätserklärung

Nach Anhang III muss die EG-Konformitätserklärung mindesten beinhalten:

1. Einmalige Kennnummer des Spielzeugs (Nr. ...).
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten.
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Spielzeugs zwecks Rückverfolgbarkeit). Sie enthält eine hinreichend deutliche Farbabbildung, auf der das Spielzeug erkennbar ist.
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft.
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.
7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer)... hat... (Beschreibung ihrer Maßnahme)... und folgende Bescheinigung ausgestellt:...
8. Zusätzliche Angaben: Unterzeichnet für und im Namen von (Ort und Datum der Ausstellung) (Name, Funktion) (Unterschrift).

## Kennzeichnungen

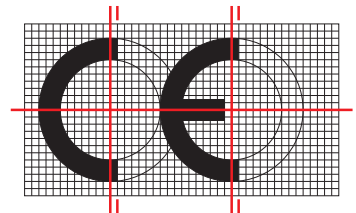
Als äußeres Zeichen der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie muss jedes Spielzeug vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Damit versichert der Hersteller oder Inverkehrbringer, dass die grundlegenden Anforderungen der Spielzeugrichtlinie erfüllt sind und entweder das Produkt in vollem Umfang den Europäischen Normen entspricht oder dass eine Baumusterprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Ebenso sind die eindeutige Angabe einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer sowie die Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers und seines Importeurs in der EU obligatorisch. Bei kleinem Spielzeug können diese Angaben auch auf der Verpackung, einem fest angebrachten Etikett oder auf einem Begleitzettel angebracht werden.

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die **CE-Kennzeichnung** auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe der CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten werden (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.



## Warnhinweise und Gebrauchsanweisung

Im Anhang V der Richtlinie ist angegeben, welche Gefahrenhinweise und Gebrauchsvorschriften gegebenenfalls am Spielzeug auf einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen sind bzw. beigefügt werden müssen. Dies trifft z.B. bei Rutschbahnen, Schaukeln u.a. zu, aber auch bei funktionellem (z.B. Modelleisenbahn) oder chemischem Spielzeug sowie bei Skateboards, Rollschuhen und Wasserspielzeug. Allen Warnhinweisen ist das Wort „Achtung“ voranzustellen.

Bei funktionellem Spielzeug muss der korrekte Warnhinweis zum Beispiel lauten:

**„Achtung! Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.“**

Die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Warnhinweise, wie etwa zur Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V, sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein, auch bei einem Online-Kauf.

#### **Notifizierte Stellen in Bayern**

##### **TÜV Rheinland LGA Products GmbH**

Tillystr. 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 09 11/6 55-5841  
Fax: 09 11/6 55-5843

##### **TÜV SÜD Product Service GmbH**

80339 München  
Tel.: 0 89/5 00 84-335  
Fax: 0 89/5 00 84-230

Alle Notifizierten (d.h. benannte) Stellen der EU sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando>

#### **Wichtig!**

**Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie 2009/48/EG zu beachten.**

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:170:0001:0037:de:PDF>

**Die veröffentlichten Leitlinien liefern darüber hinaus wesentliche Hilfestellungen.**

[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/guidance/index_en.htm)

#### **Bezugsquellen für Normen**

Beuth Verlag  
Am DIN-Platz  
10787 Berlin  
Tel.: 0 30/26 01-2260  
Fax: 0 30/26 01-1260  
E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de)  
Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

#### **Weitere Informationen**

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“, die Notifizierten Stellen und die Bundesnetzagentur mit ihren Außenstellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

[www.een-bayern.de](http://www.een-bayern.de)

**Bezugsquellen für  
EU-Richtlinien/  
Gesetzestexte**

TÜV Rheinland Consulting GmbH  
EU Beratung  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 09 11/6 55-4933  
Fax: 09 11/6 55-4935  
E-Mail: [edwin.schmitt@de.tuv.com](mailto:edwin.schmitt@de.tuv.com)  
Internet: [www.tuv.com/consulting](http://www.tuv.com/consulting)

Bundesanzeiger Verlag  
Amsterdamer Str. 192  
50735 Köln  
Tel.: 0221 97668-0  
Fax: 0221 97668-278  
Nur komplette Amtsblätter

Gesetzgebungsportal der EU:  
(Download kostenlos)

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Deutsche Gesetze  
(Download kostenlos)

<http://gesetze-im-internet.de>

**Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien**

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
89/106/EWG	Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemission von Geräten und Maschinen Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

**Die aktuellen Merkblätter und Leitfäden** können über die Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München, bezogen werden.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

### **Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und  
Technologie**  
Christoph Pfaff  
80525 München  
Tel.: 089 2162-2488  
Fax: 089 2162-3488  
E-Mail: [eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de](mailto:eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de)

**Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.  
(vbw)**  
Elmar Putz  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 55178-154  
Fax: 089 55178-186  
E-Mail: [elmar.putz@vbm.de](mailto:elmar.putz@vbm.de)

**Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie  
und Frauen**  
Martin Schinke  
Hans-Georg Niedermeyer  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Tel.: 089 1261-1767  
Fax: 089 1261-181767  
E-Mail: [martin.schinke@stmas.bayern.de](mailto:martin.schinke@stmas.bayern.de)

**Bayerischer Industrie- und Handels-  
kammertag (BIHK)**  
Monika Nörr  
Karen Tittel  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel.: 089 5116-341  
Fax: 089 5116-8341  
E-Mail: [noerr@muenchen.ihk.de](mailto:noerr@muenchen.ihk.de)

**TÜV Rheinland Akademie GmbH**  
Dr. Monika Bias  
Edwin Schmitt  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4957  
Fax: 0911 655-4956  
E-Mail: [monika.bias@de.tuv.com](mailto:monika.bias@de.tuv.com)

**Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)**  
Raik Hoffmann  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel.: 089 5119-273  
Fax: 089 5119-311  
E-Mail: [raik.hoffmann@hwk-muenchen.de](mailto:raik.hoffmann@hwk-muenchen.de)

**TÜV SÜD AG**  
Konzernbereich für Akkreditierung,  
Zertifizierung und Normenwesen  
Christian Priller  
Monika Weigel-Hafner  
Westendstraße 199  
80686 München  
Tel.: 089 5791-2352  
Fax: 089 5791-2698  
E-Mail: [christian.priller@tuev-sued.de](mailto:christian.priller@tuev-sued.de)

**Landesverband Groß- und Außenhandel,  
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**  
Dr. Wolfgang Bauer  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 5459-370  
Fax: 089 5459-3730  
E-Mail: [info@gad.de](mailto:info@gad.de)

#### Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München  
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760  
E-Mail: [poststelle@stmwivt.bayern.de](mailto:poststelle@stmwivt.bayern.de)  
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis  
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

11/2011